

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 632/90 - 3.2.4
Anmeldenummer: 84 114 776.2
Veröffentlichungs-Nr.: 0 150 340
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Betreiben einer kombinierten
Gas-Dampfturbinen-Kraftwerkanlage
Klassifikation: F01K 23/06, F02C 3/28, F02C 6/10

E N T S C H E I D U N G
vom 26. Juni 1991

Patentinhaber: ASEA BROWN BOVERI AG
Einsprechender: Siemens AG

Stichwort:

EPÜ Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort: "Fehlende Begründung"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 632/90 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 26. Juni 1991

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München
-VPA PA I, Med-
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

ASEA BROWN BOVERI AG
Abteilung TEI
CH-5401 Baden (CH)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 15. Mai 1990, zur
Post gegeben am 6. Juni 1990, mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 150 340 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Andries
Mitglieder: H. Seidenschwarz
J.-P. Seitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts im Anschluß an die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1990, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 150 340 zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am 6. Juni 1990 durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1990 legte die Einsprechende am 3. August 1990 unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 15. April 1990 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Einsprechende hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist, muß die

Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

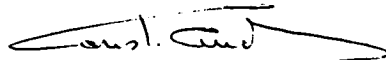
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C. Andries

JPS

PS